

Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes 2015

Entwurf DF vom 1. Juli 2013

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 96 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹

beschliesst:

I.
Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Änderungen
<p>1. Steuergesetz²</p> <p>Art. 208 VI. Zahlungsfrist, Verzugszins und Vergütung</p> <p>1 Für Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.</p> <p>2 Auf dem Steuerbetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.</p> <p>3 Soweit der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten erfolgt, wird zusätzlich eine Vergütung gewährt, wenn der ganze Steuerbetrag mit der ersten Rate bezahlt wird.</p>	<p>Art. 208 VI. Zahlungsfrist und Verzugszins</p> <p>3 Aufgehoben.</p>

¹ Kantonsverfassung, bGS 111.1

² bGS 621.11

Kommentar

Die jährlichen Steuern für Einkommen und Vermögen können in einzelnen Raten oder gesamthaft mit der ersten Rate bezahlt werden. Bei der Zahlung mit der ersten Rate wird eine Vergütung (Skonto) gewährt. Diese soll aufgehoben werden (Art. 208 Abs. 3 StG). Daraus resultiert ein Ertrag von Fr. 200'000 beim Kanton und von Fr. 270'000 bei den Gemeinden.

2. Gesetz über Schule und Bildung¹

Art. 45 Kantonsbeiträge a) Öffentliche Volksschulen

1Der Kanton leistet den Gemeinden an die Betriebskosten der Volksschulen Beiträge aufgrund der Anzahl zu unterrichtender Lernenden.

2In diesen Betriebskosten sind die Aufwendungen für die Infrastruktur, die Schulleitungen, die Lehrenden, die Lehrmittel und den Schulbesuch von Lernenden in andern Gemeinden enthalten.

3Der Beitrag je Lernenden beträgt für das Jahr 2008 Fr. 2 200.-. Dieser wird ab 2009 jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

3^{bis}Entstehen durch die Änderung der rechtlichen Grundlagen erhebliche Mehr- oder Minderaufwendungen, kann der Kantonsrat den Beitrag anpassen.

4Der Kanton leistet zusätzlich Beiträge an die Musikschulen.

Art. 46a c) Fördermassnahmen und Sonderschulung

1Die Kosten für die Förderangebote nach Art. 11 tragen die Gemeinden. Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen des Grundangebots keine Beiträge zu leisten.

2Die Kosten für die Massnahmen nach Art. 11b übernimmt der Kanton nach Abzug allfälliger Leistungen von Dritten. Die Transportkosten für den Besuch des Sonderschulunterrichts und der heilpädagogischen Früherziehung werden vom Kanton getragen, wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Die Erziehungs-

3Der Beitrag je Lernenden beträgt **Fr. 1'907.- für das Jahr 2015**. Dieser wird ab **2016** jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

¹ Schulgesetz, bGS 411.0

berechtigten leisten in stationären oder teilstationären Einrichtungen ein Kostgeld. Das Departement Bildung legt die Höhe fest. Im Übrigen haben die Erziehungsberechtigten keine Beiträge zu übernehmen.

3Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Beiträge an Sonderschuleinrichtungen und alternative Bildungsangebote. Beiträge werden in der Regel als Leistungspauschalen ausgerichtet.

4Die Gemeinden beteiligen sich im Umfang von etwa 25 Prozent an den Kosten der Massnahmen des Kantons. Sie richten ihm für Lernende, für welche der Kanton Massnahmen anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest. Für Lernende, deren Massnahmen integrativ in Schulklassen der Gemeinden umgesetzt werden, schulden die Gemeinden keine Pauschalbeiträge.

4 An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von etwa 50 Prozent. Die Gemeinden richten dem Kanton für Lernende, für welche der Kanton die Platzierung in einer Sonderschule anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest.

5(neu) Bei integrierter Sonderschulung in einer Klasse der Regelschule beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von 50 Prozent an den Kosten der notwendigen Massnahmen.

Kommentar

Art. 45 Abs. 3

Der pauschale Betriebskostenbeitrag des Kantons an die Volksschulen der Gemeinden stellt eine der Ausgleichsgrössen dar, mit welcher die beabsichtigte Verlagerung von Aufgabenfinanzierungen realisiert werden kann. Der aktuell gültige Beitrag von Fr. 2'459.90 soll daher um rund Fr. 552.- reduziert werden. Dies entspricht einer Entlastung des Kantons in der Höhe von rund Fr. 3,2 Mio.; dagegen werden die Gemeinden entsprechend belastet.

Darüber hinaus wird Art. 45 unverändert beibehalten. Insbesondere bewährt hat sich die Regelung, wonach der Betriebskostenbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst wird, den der Regierungsrat für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

Art. 46a Abs. 4

Die im Rahmen der NFA/KFA per 1.1.2008 eingeführte Zuständigkeitsordnung und Aufgabenverteilung im Bereich der Sonderschulen und die Kostenbeteiligung der Gemeinden mit einem Pauschalbeitrag pro Sonderschülerin resp. pro Sonderschüler hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Neu wird aber vorgeschlagen, dass Gemeinden und Kanton je 50 % der Aufwendungen für Lernende mit Sonderschulmassnahmen tragen. Das gilt sowohl für Sonderschulungen in einer spezialisierten Institution als auch für die integrierten Sonderschulungen im Rahmen der Regelschule.

Für Sonderschulungen in einer spezialisierten Institution (Sonderschule) wird der Pauschalbeitrag der Gemeinde pro Person neu auf etwa 50 % (bisher etwa 25 %) erhöht. Für Sonderschulungen integriert in einer Klasse der Regelschule beteiligen sich die Gemeinden neu im Umfang von 50 % an den Kosten für die fallweise dafür notwendigen Massnahmen. Bisher haben die Gemeinden für diese Aufwendungen keine Beiträge geschuldet.

Diese Anpassungen führen zu einer Kostenverlagerung von rund Fr. 3,4 Mio. vom Kanton auf die Gemeinden. Mit der neuen Finanzierungsregelung erhöhen sich die Gemeindebeiträge im Sonderschulbereich um rund Fr. 3,4 Mio. jährlich auf zukünftig rund Fr. 5,8 Mio.

3. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹

Art. 11 Zweck und Ziel

1 Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.

2 Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

2 Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf **eine** Prämienverbilligung **von 75%** für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Kommentar

Die Faktoren für die Berechnung der Prämienverbilligung, insbesondere für Kinder, sind in Appenzell Ausserrhoden relativ grosszügig festgelegt worden. Ohne hier auf die detaillierte Berechnung der Prämienverbilligung einzugehen, kann festgehalten werden, dass bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens ein Abzug von Fr. 5'500 je Kind vom steuerbaren Einkommen vorgenommen wird. Falls dann das relevante Einkommen einem gesetzlich festgelegten Wertebereich entspricht, wird die Kinderprämie vollständig verbilligt.

Diese Regelung ist das Ergebnis einer bewussten Familienpolitik. Der Abzug ist vergleichbar mit dem Kinderabzug im Steuergesetz von Fr. 5'000 resp. Fr. 6'000 ab dem Schulalter (Art. 38 Abs. 1). Beide Abzüge (IPV und StG) zusammen entsprechen in etwa der Höhe von Kinderabzügen in anderen kantonalen Steuergesetzen. Durch die Aufteilung auf einen Abzug im StG und einen solchen im EG zum KVG wird erreicht, dass nicht alle Steuerpflichtigen (auch gut gestellte) einen hohen Kinderabzug bei den Steuern machen können, sondern dass nur den Berechtigten für Prämienverbilligungen ein zusätzlicher Abzug, als zweiter Teil eines vollen Kinderabzugs, gewährt wird. Dies ist an und für sich eine soziale Lösung.

Nach Art. 11 Abs. 2 EG zum KVG werden die Kinderprämien in AR vollständig verbilligt bis zu einer Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen. Das Bundesrecht (KVG, SR 832.1) schreibt lediglich eine Prämienverbilligung von mindestens 50% vor. Wenn nun die Verbilligung von 100% auf 75% reduziert wird, ergibt sich eine Entlastung im Betrag von rund Fr. 2,4 Mio. Dieser Betrag soll einerseits verwendet werden für eine direkte Entlastung des Finanzhaushaltes im Umfang von Fr. 1,8 Mio. und andererseits für die Stabilisierung des Selbstbehaltes bei der Finanzierung der IPV im Umfang von Fr. 600'000. Der Selbstbehalt musste in den letzten Jahren laufend erhöht werden, was zur Folge hatte, dass immer mehr ältere Personen mit kleinen Einkommen oder Renten keine Verbilligung mehr erhalten haben. Wenn der Selbstbehalt nicht weiter nach oben angepasst werden kann, müssen die ungedeckten Kosten der IPV zusätzlich aus allgemeinen Steuermitteln (ausserhalb des Voranschlages) finanziert werden. In der Rechnung 2012 mussten deshalb bereits Fr. 1,1 Mio. als "Nachtragskredit" bewilligt werden.

¹ EG zum KVG, bGS 833.14

4. Gesundheitsgesetz¹

Art. 3 Gemeinsamer Grundauftrag

1 Kanton und Gemeinden schaffen zusammen die Voraussetzungen für eine ausreichende und kostenbewusste medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung.

2 Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung und unterstützen die Schaffung von Lebensbedingungen, die der Gesundheit zuträglich sind.

3 Sie finanzieren die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege leistungsbezogen gemeinsam.

Art. 4 Aufgaben des Kantons

1 Der Kanton:

a) stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste sicher, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind;

a^{bis}) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege;

b) sorgt für die Gesundheitsförderung und Prävention;

c) fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region und koordiniert die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;

d) regelt die Rechte der Patientinnen und Patienten;

e) beaufsichtigt die Gesundheitsfachpersonen;

f) legt die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen fest;

g) beaufsichtigt die Institutionen des Gesundheitswesens;

h) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung;

h^{bis}) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung;

i) leistet im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege maximal ein Drittel an die anerkannten ungedeckten Kosten, fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;

j) überwacht das Heilmittelwesen;

k) nimmt die gesundheitspolizeilichen Aufgaben wahr;

3 **Aufgehoben.**

i) **fördert** im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;

¹ bGS 811.1

l) koordiniert und beaufsichtigt den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.

2 Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung erlassen und Qualitätsvorgaben machen; dabei arbeitet er mit den Berufsverbänden zusammen.

3 Er finanziert und unterstützt in der Regel nur Tätigkeiten und Institutionen, die den Zielen der Gesundheitsplanung entsprechen.

Art. 8 Departement Gesundheit

1 Das Departement Gesundheit vollzieht das Gesetz.

2 Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erfüllt es alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) den Vollzug der internationalen Vereinbarungen, des Bundesrechts, der interkantonalen Vereinbarungen;
- b) die Erstellung der Gesundheitsplanung zuhanden von Regierungsrat und Kantonsrat;
- c) die Koordination sämtlicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
- d) die Aufsicht über die Spitäler und ähnliche Institutionen;
- e) die Aufsicht und Beratung im Bereich der Alters- und Pflegeheime und der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege;
- e^{bis}) die Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen und die übrigen Institutionen des Gesundheitswesens;
- f) die Bezeichnung der Praxen und Spitäler, die zu Schwangerschaftsabbrüchen im Sinn des Schweizerischen Strafgesetzbuches berechtigt sind.

3 Im Bereich der stationären Versorgung durch Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens obliegt dem Departement zudem:

- a) die Spital- und Pflegeheimplanung sowie die Spital- und Pflegeheimlisten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung zuhanden des Regierungsrates zu erstellen;
- b) Leistungsaufträge an Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens zu erteilen, soweit der Regierungsrat das Departement damit beauftragt;
- c) regelmässig zu überprüfen, wie die Spitäler und ähnlichen Institutionen des Gesundheitswesens die vereinbarten Leistungen erbringen, und darüber dem Regierungsrat Bericht zu erstatten;
- d) die Sicherheit und Wirksamkeit der stationären medizinischen Versorgung und Pflege zu überprüfen;
- e) die Einhaltung der Regeln über das Controlling bei den Leistungserbringern zu überwachen;

g)(neu) das Controlling bezüglich der ungedeckten Kosten sowie die Kontrolle über Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege.

f) die Festlegung des für ausserkantonale Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung geltenden Referenztarifs.

4 Mittels Leistungsvereinbarungen kann das Departement Gesundheit Vollzugsaufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringer übertragen. Näheres dazu regelt die Verordnung.

Kommentar

Art. 3 Abs. 3

Der Kanton trägt im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege maximal einen Drittel der anerkannten ungedeckten Kosten (Budget 2013: Fr. 700'000). Der Verzicht auf diesen kantonalen Beitrag führt dazu, dass der Kanton keinen Beitrag mehr an die ungedeckten Kosten der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege leistet. Das kantonale Drittel der Kosten sollen neu die Gemeinden tragen. Der Kanton finanziert, wie in Art. 4 Abs. 1 lit. a^{bis} Gesundheitsgesetz vorgesehen, weiterhin die Akut- und Übergangspflege.

Art. 4 Abs. 1 lit. i

Weiterhin unterstützt der Kanton den Kantonalverband finanziell. Die Details werden, wie bisher, in der Verordnung geregelt.

Art. 8 Abs. 2 lit. g (neu)

Das Departement Gesundheit übt das Controlling bezüglich der ungedeckten Kosten im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege aus. Es kontrolliert zudem weiterhin Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege.

<p>5. Energiegesetz¹</p> <p>Art. 18a Energiefonds</p> <p>1 Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.</p> <p>2 Der Fonds wird geöfnet mit einem Drittel der Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften sowie aus allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.</p> <p>3 Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag so fest, dass der Fonds für das Voranschlagsjahr eine minimale Höhe von 1,5 Millionen Franken aufweist.</p> <p>4 Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.</p>	<p>2 Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geöfnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.</p> <p>3 Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest.</p>
--	--

Kommentar

Die Zweckbindung von Erträgen aus Beteiligungen des Kantons (SAK-Dividende) soll aufgehoben werden. Dadurch stehen weniger Mittel im Energiefonds zur Verfügung und es fliessen jährlich rund Fr. 700'000 in den allgemeinen Staatshaushalt. Der Fonds wurde aus dem guten Ergebnis der Staatsrechnung 2011 mit rund Fr. 3,3 Mio. auf den Maximalbestand von Fr. 4,5 Mio. alimentiert. Diese Einlage entspricht rund dem fünffachen Betrag einer SAK-Dividende.

Mit der vorgeschlagenen Änderung bestimmt der Kantonsrat jährlich im Rahmen des Voranschlages darüber, wie viele Gelder zur Energieförderung in den Fonds einbezahlt werden.

Grundsätzlich sollten Förderprogramme auf Anreiz- und Anschubfinanzierungen beschränkt sein und nicht zu einer Daueraufgabe des Kantons werden. Nachdem im Energiebereich viel bewirkt wurde und die Investitionskosten für die Energieanlagen massiv gesunken sind, konnte zwischenzeitlich die staatliche Förderung reduziert werden. Das vom Bund finanzierte Gebäudesanierungsprogramm im Umfang von Fr. 1,6 Mio. (Rechnung 2012) ist davon nicht betroffen. Die Finanzierung läuft direkt über die Investitionsrechnung; die Erfolgsrechnung des Kantons ist nicht betroffen.

¹ kEnG, bGS 750.1

<p>6. Einführungsgesetz zum BG über den Strassenverkehr¹</p> <p>Art. 6a Verwendung der Strassenverkehrssteuern</p> <p>1 25% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen mit ihren Nebenanlagen ausgerichtet. Die Bestimmung der Anteile der Gemeinden richtet sich nach den gewichteten Längen und Flächen der Strassen und Nebenanlagen.</p> <p>2 45% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird der Staatsstrassenrechnung zugewiesen.</p> <p>3 Der nach der Verwendung gemäss Abs. 1 und 2 verbleibende Ertrag der kantonalen Strassenverkehrssteuern verbleibt in der laufenden Rechnung des Kantons zugunsten der verkehrsbezogenen Aufwendungen der Kantonspolizei und der übrigen verkehrsbezogenen kantonalen Aufgaben.</p>	<p>2 40% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird der Staatsstrassenrechnung zugewiesen.</p>
<p>7. Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe²</p> <p>Art. 2 Finanzielle Mittel</p> <p>1 Für die Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 1 stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der kantonale Anteil am Ertrag des Zolles aus flüssigen Treibstoffen³⁾, b) 45% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern gemäss Art. 6a EG SVG, c) die Werkbeiträge des Bundes, der Gemeinden sowie allfälliger Dritter, d) die Beiträge des Bundes an Bau, Betrieb und Unterhalt des Bundeshauptstrassennetzes, e) 60% des kantonalen Anteils am Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe¹⁾, f) ausserordentliche Beiträge aus der laufenden Verwaltungsrechnung, welche vom Kantonsrat in das Budget aufzunehmen sind. <p>2 Für den Strassenbau vorsorglich erworbene Grundstücke werden der Strassenrechnung erst im Zeitpunkt der Beanspruchung belastet.</p>	<p>b) 40% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern gemäss Art. 6a EG SVG,</p>

¹ EG zum SVG, bGS 761.11

² bGS 612.2

Kommentar

Der Anteil des Nettoertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuer (total Fr. 18 Mio. gemäss Rechnung 2012) zugunsten der Strassenrechnung soll neu noch 40% oder Fr. 7,1 Mio. betragen (aktuell 45% oder Fr. 8,1 Mio. gemäss Rechnung 2012).

Die Gemeinden erhalten weiterhin 25% (Rechnung 2012: Fr. 4,5 Mio.).

Der übrige Ertrag der Strassenverkehrssteuer von neu 35% oder Fr. 6,4 Mio. (aktuell 30% oder Fr. 5,4 Mio. gemäss Rechnung 2012) soll in die Staatsrechnung fliessen, insbesondere zur Abgeltung von polizeilichen und anderen, verkehrsbedingten Aufwendungen von heute rund Fr. 2 Mio.

Mit der Änderung wird der Anteil zugunsten der Staatsrechnung um rund Fr. 1,0 Mio. erhöht werden.

II.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.